

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Salzdetfurth (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.10.2012 (Nds. GVBl. S. 562), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 17.03.2026 für das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Verordnung erlassen:

vom 17.03.2026

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2026, S. 298, in Kraft seit 01.04.2026)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als öffentliche Straßen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Treppen im Bereich der Stadt Bad Salzdetfurth mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Als öffentliche Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Schutzhütten, Park- und Wallanlagen, Spielplätze, städtische Friedhöfe, Gärten, Forsten und sonstigen Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

(3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.

Erster Abschnitt Straßen und Anlagen

§ 2

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. zu übernachten,
2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
3. Wasservögel und Tauben zu füttern,

4. Plakatwerbung außerhalb genehmigter Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen anzubringen,
5. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energieversorgung, der Wasserver- und entsorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,
6. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und in denen somit die Regelungen der StVO nicht greifen, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese abzustellen.

(2) Es ist untersagt, öffentliche Pflanzbeete zu betreten.

(3) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Die auf Straßen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

§ 3

Sauberkeit im Stadtbild

Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen. In Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
2. Verpackungen, Abfälle (z.B. auch Zigarettenreste, Essensreste, Kaugummi) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe u. ä.) zu entsorgen, sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen, Gegenstände (z.B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben und auf dem Sammelbehälter abzustellen. Die Benutzung der Sammelcontainer ist nur zu den dort angegebenen Tageszeiten an Werktagen zulässig.
3. unbefugt Bänke, Tische, Mülleimer, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verdrehen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Es ist darüber hinaus verboten, öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Straßenbeleuchtungen durch Anpflanzungen, Zäune sowie andere Einrichtungen zu verdecken.

§ 4

Spiel- und Bolzplätze, Skateranlagen

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten, auf Spiel- und Bolzplätzen sowie

Skateranlagen

1. Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
2. zu Bruch gegangenes Glas, ausgetretene Zigaretten oder Ähnliches, die Kinder gefährdendes Material, als Verursacher liegenzulassen. Verursacher sind verpflichtet, die Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
3. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Rollstühle.
4. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

Zweiter Abschnitt Reinhaltung und Lärmbekämpfung

§ 5 Reinigungsarbeiten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Fahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger zu reinigen.

§ 6 Lärmschutz

(1) Über die Regelung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagesgesetzes (NFeiertagsG) in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die Lärm verursachen können, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/-maschinen.

(2) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. a. Geräte), dürfen während der Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dadurch nicht erheblich belästigt oder die Gesundheit eines anderen geschädigt wird.

(3) Ausgenommen von den Regelungen in § 6 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

Dritter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 7

Tierhaltung und -führung

(1) Haustiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haustiere weder andere Tiere noch Personen anspringen oder anfallen.

(2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blinden- und Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.

(3) Tierhalterinnen / Tierhalter und die mit der Beaufsichtigung eines Tieres beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

(4) Katzenhalterinnen / Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin /Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Hausnummern

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Stadt Bad Salzdetfurth festgesetzte Hausnummer am Hauptgebäude oder am Eingang zum Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

§ 9

Offene Feuer im Freien

(1) Offene Feuer bedürfen der Erlaubnis, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz, Pflanzenabfallverordnung, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) verboten oder gestattet sind; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörbe bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken. Beim Betrieb einer Feuerschale muss ein Mindestabstand von 100 Metern zum Waldrand eingehalten werden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können von der Stadt Bad Salzdetfurth im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sind jederzeit widerruflich und können mit Auflagen versehen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie tritt am 31.03.2030 außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

(2) Außerdem tritt die Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet Bad Salzdetfurth (KatzenVO) vom 22.03.2022 am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 17.03.2026

Gez. Gryscha
Bürgermeister